

Bericht und Antrag
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zwölften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes
— Drucksache 7/1250 —**

A. Problem

Eingeführter Tabak, der im Inland veredelt und wieder ausgeführt wird, wird in der Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr belastet und bei der Ausfuhr nach einem besonderen Tabakzollvergütungsverfahren wieder entlastet. Die anderen EG-Mitgliedstaaten wenden das einfachere Verfahren, das allgemein für den aktiven Veredelungsverkehr gilt, an; dieses Verfahren entspricht auch der Harmonisierungsrichtlinie der EG.

B. Lösung

Das deutsche Recht wird entsprechend der Harmonisierungsrichtlinie angepaßt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

kostenneutral; keine Auswirkungen auf die Preise

A. Bericht des Abgeordneten Baack

Die Vorlage — Drucksache 7/1250 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 69. Sitzung am 6. Dezember 1973 an den Finanzausschuß überwiesen, der am 23. Januar 1974 darüber beraten hat.

Die Regierungsvorlage kommt der Verpflichtung aus Artikel 34 der Richtlinie des EG-Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (Amtsblatt EG Nr. L 58 S. 1) in Ver-

bindung mit Artikel 189 Abs. 3 des EWG-Vertrages nach und sieht vor, daß auch Tabakwaren künftig den allgemeinen Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr unterliegen. Die Vorschriften über das bisher geltende besondere Verfahren zur Tabakzollvergütung werden aufgehoben. Das neue Verfahren dient sowohl der Zollrechtsharmonisierung als auch der Verwaltungsvereinfachung.

Danach empfiehlt der Ausschuß, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 25. Januar 1974

Baack

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1250 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Baack

Berichterstatter